

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 36/07 B

L 1 KR 371/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 KR 54/03 (SG Cottbus)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 53 Jahre alte Kläger ist blind, studierter Jurist und im erlernten Beruf tätig. Er ist von der beklagten Krankenkasse mit einem Blindenlesegerät "HedoScan B" ausgestattet. Im November 2001 beehrte er die zusätzliche Versorgung mit einem Steuergerät für Computer - Braillezeile - der Marke "PrivatLine 42" (Kosten: 4.987,14 Euro). Die Beklagte lehnte dies ab, weil der Kläger seine Grundbedürfnisse mit dem Blindenlesegerät aus dem Jahre 1995 ausreichend befriedigen könne; sie sei jedoch bereit, die Kosten für ein neues elektronisches Blindenlesegerät (3.246,70 Euro) zu übernehmen. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat - im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 155 Abs 4 SGG) - entschieden, dass die elektronischen Blindenlesegeräte der neueren Generation so fortschrittlich seien, dass die Ausstattung mit einer zusätzlichen Braillezeile nicht notwendig sei (*Urteil vom 6.11.2007*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei er sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Der Kläger macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.



- 5 Der Kläger benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, über die das Bundessozialgericht (BSG) im Falle einer Revisionszulassung zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit oder zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden hätte. Nur aus dem Zusammenhang seiner Ausführungen wird deutlich, dass er wohl die Frage höchstgerichtlich geklärt haben möchte, ob eine Braillezeile nach heutigem Stand der Technik im Einzelfall erforderlich ist, um eine Behinderung auszugleichen, oder ob sich die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung auf ein modernes elektronisches Blindenlesegerät reduzieren lässt. Der Kläger legt auch nicht substantiiert dar, dass diese Rechtsfrage allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt; er behauptet lediglich, eine Entscheidung des BSG könne "für zahlreiche andere Versorgungsfälle" von Bedeutung sein. Vor allem mangelt es jedoch an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit seiner Rechtsfrage. Dazu hätte hier besondere Veranlassung bestanden, da das BSG sich wiederholt mit der Frage befasst hat, unter welchen Voraussetzungen ein Hilfsmittel für Blinde - Braillezeile - "erforderlich" ist iS von § 33 SGB V (*Urteile des Senats vom 16.4.1998, SozR 3-2500 § 33 Nr 26; vom 30.1.2001, SozR 3-2500 § 33 Nr 40; vom 21.11.2002, ZfS 2003, 146 und vom 22.7.2004, SozR 4-2500 § 33 Nr 6*). Hiermit hätte sich der Kläger auseinandersetzen und dartun müssen, dass dieser Rechtsprechung in nicht unerheblichem Maße widersprochen worden ist oder welche Argumente nun für seine Ansicht streiten, dass die Versorgung mit einer Braillezeile entgegen den Feststellungen des LSG und trotz des zwischenzeitlichen Entwicklungsfortschritts im Bereich der modernen elektronischen Blindenlesegeräte heute zum Ausgleich seiner Behinderung immer noch erforderlich ist und weshalb das Angebot der Beklagten, die Kosten für ein neues elektronisches Blindenlesegerät in Höhe von 3.246,70 Euro zu übernehmen, nicht ausreichend ist. Dies ist nicht geschehen; der Kläger benennt zwar die Entscheidung des Senats vom 16.4.1998 und zwei weitere divergierende Urteile von Landessozialgerichten in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, ohne jedoch in seiner Beschwerdebegründung hinreichend darzulegen, welche Gründe entgegen der Ansicht des LSG dafür sprechen könnten, dass ihm ausnahmsweise (*vgl Urteil des Senats vom 21.11.2002, ZfS 2003, 146*) eine zusätzliche Braillezeile zu gewähren sein sollte.
- 6 Der wesentliche Vorwurf des Klägers besteht darin, dass er dem LSG eine falsche Rechtsanwendung vorwirft; er möchte das Berufungsurteil vom BSG inhaltlich überprüfen lassen. Dies ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde über die in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe hinaus grundsätzlich nicht möglich. Das BSG ist keine weitere Tatsacheninstanz; es geht auch nicht darum, die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG rechtlich in vollem Umfang erneut zu überprüfen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 182 mwN*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

